

Die Patientenverfügung in Spanien

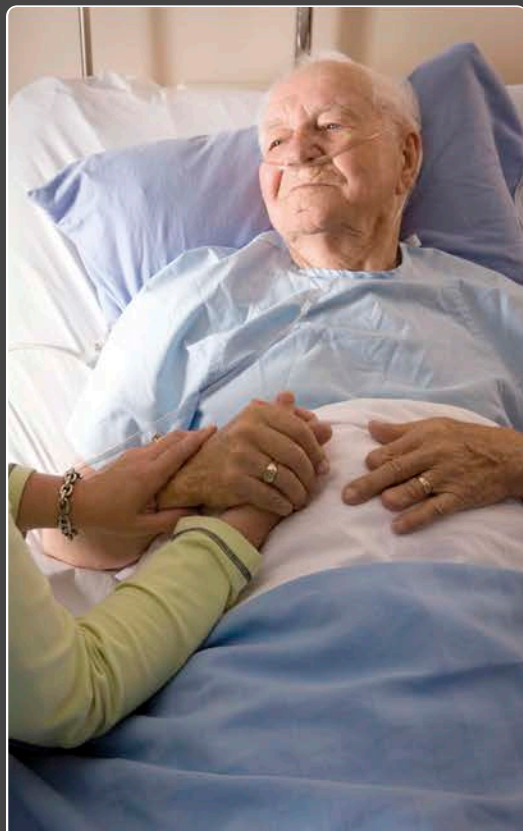


Schon vor Jahren hat der für die Region Alicante zuständige Gesetzgeber mit dem Dekret 168/2004 ein Reglement geschaffen, mit welchem das Recht auf Selbstbestimmung einer Person, die aufgrund der Umstände nicht in der Lage ist, frei ihren Willen zum Ausdruck zu bringen, gestärkt wurde. Das sog. „testamento vital“ oder „voluntades anticipadas“ (ungef.: Lebenstestament oder Voranweisungen) stellt somit das Gegenstück zur deutschen Patientenverfügung dar. Wenngleich auf etliche Jahre der Erfahrung zurück geblickt werden kann, wird in der Praxis eher selten davon Gebrauch gemacht. Im Nachfolgenden soll daher ein Streiflicht auf dieses, unter Umständen unglaublich wertvolle, Instrument geworfen werden:

Das Thema Erbrecht sowie die Vermögensnachfolge in Spanien wurde bereits in vielen Artikeln erörtert und ist ein immer wiederkehrendes Thema im Bereich der Spanienliteratur. Eher unbeachtet ist aber der Zeitraum, der der Vermögensübergabe voraus geht. Ein jeder wünscht sich, sollte es denn einmal soweit sein, dass er schmerzfrei und würdevoll aus der Welt scheidet. Dieser Wunsch ist völlig nachvollziehbar, kollidiert aber mit der Aufgabe der Ärzteschaft, deren Hauptanliegen es ist, Leben zu erhalten. Um insoweit der behandelnden Ärzteschaft von Seiten eines „Vertrauten“ – das Gesetz spricht vom Willensvermittler – ein Signal zu geben, dass diese ihre Bemühungen einstellen mögen bzw. nicht übergebürlich fortsetzen, wurde das Instrument der Patientenverfügung geschaffen. Mit der Patientenverfügung wird also ein „Vertrauter“ benannt, der für den Betroffenen spricht, wenn dieser nicht mehr in der Lage dazu ist.

Wie ist eine Patientenverfügung zu errichten?

Für die Wirksamkeit der Patientenverfügung reicht es bereits aus, dass drei erwachsene Zeugen die Verfügung und damit die Ernsthaftigkeit der Willensäußerung bestätigen. Achtung aber, denn die Zeugen dürfen nicht Mitglieder der Familie sein oder sonst in einem Nähe- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen. Auch kann der Zeuge nicht gleichzeitig zum Vermittler des Willens benannt werden. Um diesbzgl. Fehler zu vermeiden ist es ratsam, die Verfügung vor einem spanischen Notar zu errichten. Dieser übernimmt dann die Gewähr für die Echtheit und Ernsthaftigkeit der Patientenverfügung, ohne dass Zeugen hinzugezogen werden müssen.



Register für Patientenverfügungen

Diejenigen, die im spanischen Krankensystem erfasst sind, haben zudem die Möglichkeit, dass das Vorhandensein einer Patientenverfügung registriert und mit in die digitale Krankenakte aufgenommen wird. Die in Spanien aufgesetzte Patientenverfügung ist aber nicht nur für Residenten ein sinnvolles Instrument, sondern auch für all Jene, die sich unter Umständen längere Zeit in Spanien aufhalten.

Die Patientenverfügung vor dem spanischen Notar kann, wie Testamente letztlich auch, doppelspaltig, d.h. in deutscher und in spanischer Sprache aufgesetzt werden. Um sodann nicht nur in Spanien von Nutzen zu sein, sollte bei der Erstellung darauf hingewiesen werden, dass der „Vertraute“ berechtigt ist, ggfs. auch in sogenannte „freiheitsentziehende Maßnahmen“ einzuwilligen, die bereits dann schon gegeben sind, wenn eine mechanische Einrichtung, wie ein Fallschutz vor dem Krankenbett, angebracht wird.

Patientenverfügung ist keine Vorsorgevollmacht

Wenngleich mit der Patientenverfügung wirksam ein Vertrauter und Fürsprecher in medizinischen Angelegenheiten benannt werden kann, so ist damit noch keine Befugnis darüber ausgesprochen, Angelegenheiten der Vermögenspflege (z.B. Bankgeschäfte oder Verkäufe) zu regeln. Sollte dies ebenfalls gewünscht sein, so wäre parallel eine Vollmacht zu erteilen. Dabei wäre dann wiederum darauf zu achten, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass die Vollmacht auch in Fällen der Geschäftsunfähigkeit wirksam bleiben soll, da andernfalls die Vollmacht bei eintretender Geschäftsunfähigkeit – im Versterbensfalle jedoch ohnehin – unwirksam wird.

Text: RONNY WEISCHNER, Rechtsanwalt

der Autor ist in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt und betreibt eine auf den deutsch-spanischen Rechtsverkehr ausgerichtete Kanzlei im Zentrum von Torrevieja. Neben anderen Rechtsgebieten ist die Beratung in steuerrechtlichen Belangen eines der Schwerpunktfelder der Kanzlei.

RONNY WEISCHNER, Asc.

RECHTSANWÄLTE | ABOGADOS | STEUERBERATUNG

C/ Joaquín Chapaprieta, 19 - 1
03181 Torrevieja (Alicante)
(Nähe Reformhaus "St. Bernhard")
Tel.: 965 70 55 34

info@rae-weischner.de • www.rae-weischner.de